

12 JUILLET 1943

1233

389

E 2001 (E) 2/561

La Banque nationale¹ au Département politique

L

Zürich, 12. Juli 1943

Betr. Wahrung der schweizerischen
Finanzinteressen im Ausland

Im Zusammenhang mit den letztes Jahr eingeleiteten Verhandlungen mit Grossbritannien zwecks Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs wurde kürzlich auf Veranlassung des Politischen Departements durch die Schweizerische Verrechnungsstelle, den Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, die Schweizerische Bankiervereinigung und den Verband konzessionierter schweizerischer Versicherungsgesellschaften eine Enquete über die schweizerischen Finanzforderungen und den schweizerischen Grundbesitz in den zur sogenannten Sterlingarea gehörenden Gebieten durchgeführt. Wir gestatten uns, der Kürze halber auf das von der Schweizerischen Verrechnungsstelle zusammengestellte Ergebnis dieser auf dem Stand vom 31. Dezember 1942 fussenden Enquete, d. d. 25. Mai 1943, zu verweisen². Diese Enquete ergab an Einzelforderungen im Grundbesitz, Lizenzforderungen, Wertpapieren und Ansprüchen der Versicherungsgesellschaften ein Total von rund 759 355 Millionen Franken an Kapitalanlagen, 23 057 Millionen an jährlich wiederkehrenden Leistungen bzw. Erträgen und 27 482 Millionen Franken an rückständigen Erträgen.

Dabei wurden indessen nur Forderungen mit Kapitalanlagecharakter, nicht aber solche, die aus dem Waren- oder Dienstleistungsverkehr entstanden sind, erfasst. Und was speziell den Posten Einzelforderungen anbelangt, der im Ergebnis der Enquete mit rund 120 Millionen Franken figuriert, so ist zu sagen, dass dabei nur der beschränkte Kreis von Gläubigern berücksichtigt ist, wie er der Schweizerischen Verrechnungsstelle aus andern Zusammenhängen bereits bekannt war. Ein mehr oder weniger vollständiges Erfassen dieser Einzelforderungen wäre wohl nur auf dem Wege einer Publikation in der Tagespresse möglich gewesen, was jedoch seinerzeit nicht als opportun erachtet wurde. Auch bezog sich die Enquete nur auf Forderungen von in der Schweiz selbst domizilierten Gläubigern, nicht aber auf die ausserhalb der Schweiz wohnenden Schweizergläubiger. Das Total des Enqueteergebnisses muss daher wohl eher als zu niedrig erachtet werden.

Die Durchführung dieser Enquete gibt uns jedoch Veranlassung, hier kurz auch auf das Problem der Wahrung der schweizerischen Finanzinteressen im

1. Adressée au Chef du DPF, la lettre est signée par E. Weber et M. Schwab, du 1^{er} Département de la BNS. Sur l'organisation interne de la BNS, cf. la lettre du 26 avril 1939 de la Direction générale au DFD et le PVCF du 5 mai 1939, E 6100 (A) 18/1394.

2. Cf. le rapport de l'OSC du 18 juin 1943, E 2001 (E) 2/627.

Ausland, zu welcher Frage wir uns früher wiederholt zu äussern hatten, zurückzukommen. Sie kennen die Schwierigkeiten, die sich bis jetzt in der Geltendmachung der schweizerischen Ansprüche seit dem Überhandnehmen der Devisenbewirtschaftung in einem grossen Teil unserer Schuldnerstaaten auf dem Verhandlungswege entgegengestellt haben. Als ein Mangel musste es dabei stets empfunden werden, dass man schweizerischerseits weder über den Betrag und die genaue Zusammensetzung der schweizerischen Forderungen gegenüber den einzelnen in Betracht kommenden Staaten, noch über die Guthaben und Depots, welche aus solchen Staaten in der Schweiz bestehen, unterrichtet war. Eine solche Orientierung wäre aber nicht nur für die mit den Verhandlungen betrauten Organe wertvoll gewesen, sondern auch für diejenigen schweizerischen Stellen, vor allem die Notenbank, die sich mit dem Stand unserer Zahlungsbilanz gegenüber dem Ausland zu befassen haben. Bekanntlich wurde die Passivität unserer Zahlungsbilanz im Warenverkehr vor dem Kriege in weitgehendem Masse ausgeglichen durch die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr einerseits und aus dem Kapitalverkehr, d. h. den Erträgen und Rückzahlungen schweizerischer Kapitalanlagen im Ausland, andererseits. Die Nationalbank hat daher bei verschiedenen Gelegenheiten immer wieder auf die Notwendigkeit einer möglichst vollständigen Erfassung dieser schweizerischen Guthaben und Verpflichtungen im Verkehr mit dem Ausland hingewiesen. Aus verschiedenen Gründen, auf die wir hier nicht mehr eingehen wollen, ist jedoch bis heute die Durchführung solcher vollständiger Erhebungen unterblieben. So wurde bisher überhaupt davon abgesehen, die Höhe der für Rechnung von im Ausland domizilierten Gläubigern in der Schweiz bestehenden Depots und Guthaben zu ermitteln, und zwar selbst solcher, die in der Schweiz laut Bundesratsbeschluss vom 6. Juli 1940 gesperrt worden sind³. So sind wir heute gänzlich im ungewissen darüber, in welchem Umfange solche Guthaben und Vermögenswerte, die gewissermassen als Pfand für spätere Verhandlungen über die Liquidation der schweizerischen Guthaben betrachtet werden können, überhaupt gesperrt worden sind, und es ist infolgedessen auch keine Kontrolle darüber möglich, ob diese Sperre tatsächlich auch vollumfänglich zur Wirkung kommt bzw. gekommen ist.

Als das deutsche Reich im Jahre 1931 sein Zahlungsmoratorium gegenüber dem Ausland erliess, stellte sich sofort die Frage, ob nicht auch die deutschen Guthaben in der Schweiz vorsorglicherweise in irgendeiner Form zurückbehalten werden sollten, um zu vermeiden, dass diese von sachkundiger Seite auf über eine Milliarde geschätzten Guthaben nach Deutschland abgezogen werden, während die in Deutschland eingefrorenen schweizerischen Guthaben in der Höhe von über 3 Milliarden Franken einem ungewissen Schicksal entgegengehen⁴. Es waren in der Hauptsache wohl politische Überlegungen, die zu einem Verzicht auf eine solche Gegenmassnahme führten. In der Folge sind dann tatsächlich diese deutschen Guthaben (die im Reich unter Androhung der

3. Cf. *DDS*, vol. 13, N° 336.

4. Cf. *les documents sur les relations financières avec l'Allemagne publiés dans les volumes 10 et 11 des DDS*. Cf. aussi la lettre de la BNS à la DC du DEP du 9 janvier 1936, E 7110/1967/32 Deutschland 910/1.

Todesstrafe dem deutschen Fiskus angemeldet werden mussten) sukzessive von den deutschen Behörden abgezogen worden, wobei jedoch die betreffenden deutschen Gläubiger nicht etwa Devisen, sondern lediglich Mark, und zwar zu einem Kurs erhielten, bei dem das Reich ein gutes Geschäft gemacht hat. Schweizerischerseits hat man aber auch darauf verzichtet, wenigstens den Umfang und die Art der Zusammensetzung der schweizerischen Guthaben gegenüber dem deutschen Reich festzustellen, sodass wir auch heute noch auf mehr oder weniger zuverlässige Schätzungen zur Ermittlung dieses Betrages (Rückschlüsse auf das Kapital auf Grund der zur Überweisung gelangenden Zinsen, soweit solche bezahlt werden) angewiesen sind. Diese führen zu einem Betrag von heute noch rund 2¹/₂ Milliarden Franken gegenüber «Grossdeutschland».

Ähnlich liegen die Verhältnisse in bezug auf unsere finanziellen Beziehungen zu Frankreich, Italien, Belgien, Holland, Norwegen, Jugoslawien, Griechenland usw. Wir besitzen weder zuverlässige Angaben über die schweizerischen Gläubigerkategorien noch über das Total und die Art ihrer Forderungen, und andererseits fehlt es an Angaben über Guthaben und Depots, die Gläubiger aus solchen Staaten in der Schweiz besitzen⁵. Hinsichtlich der Beziehungen zu Sterlingarea verweisen wir auf das eingangs Gesagte. Weiter kämen aber noch in Betracht unsere Beziehungen zu den USA und den lateinamerikanischen Staaten sowie zu den sonstigen Überseestaaten.

Auf Grund vorsichtiger Schätzungen kommen wir zu einem Gesamtbetrag von rund 6 Milliarden Franken an schweizerischen Finanzguthaben gegenüber *europäischen* Staaten; dazu kämen dann noch solche Guthaben gegenüber *ausereuropäischen* Staaten. Über das Gegenstück dazu, nämlich die bezüglich ausländischen Finanzforderungen gegenüber der Schweiz, fehlen uns zuverlässige Anhaltspunkte. Wir brauchen wohl nicht zu betonen, welche grosse Bedeutung dieser enormen Summe schweizerischer Guthaben zukommt, insbesondere in einer Zeit, wo unsere staatliche Verschuldung eine beängstigende Höhe erreicht hat und in einem weiteren starken Anwachsen begriffen ist, andererseits aber die Steuerbelastung schon einen hohen Grad erreicht hat und noch weiter wird zunehmen müssen.

Umso bedeutungsvoller wird die Frage für unsere Volkswirtschaft, ob es der Schweiz gelingen wird, nicht nur die Erträge, sondern auch die betreffenden Kapitalforderungen selbst jemals wieder aus dem Ausland hereinzubringen. Nun steigt aber die Verschuldung der am Krieg direkt oder indirekt beteiligten Staaten ins Unermessliche, und es dürfte nur wenige unter ihnen geben, die nach Kriegsende in der Lage und auch willens sein werden, ihren Verpflichtungen gegenüber der Schweiz auf dem Gebiete der Finanzforderungen ohne weiteres nachzukommen. Will man für diesen Fall dann zusehen, wie die ausländischen Guthaben aus der Schweiz auf irgendwelchen Wegen abgezogen werden? Doch wohl kaum! Ein erster Schritt zur vorläufigen Sicherstellung solcher Guthaben ist, wie bereits erwähnt, seinerzeit im Einvernehmen mit der Nationalbank, aber gegen den nachträglichen Protest der Schweizerischen

5. *Pour des estimations et des analyses sur les capitaux étrangers en Suisse, cf. notamment les procès-verbaux de la séance du 27 février 1941 à l'OSC. E 2001 (E) 2/561 et E 2001 (E) 1968/78/257.*

Bankiervereinigung, durch den Bundesratsbeschluss vom 6. Juli 1940 und dessen Ergänzungen unternommen worden. Diese Sperre umfasst aber einmal nicht sämtliche Guthaben der betroffenen Staaten – beispielsweise ist der Inhalt der in Schrankfächern deponierten Werte auf dem Interpretationsweg von der Sperre ausgenommen worden⁶ und ein Teil der Erträge wird laufend freigegeben – sondern sie findet bis jetzt nur Anwendung auf solche Staaten, die von den kriegführenden Achsenmächten okkupiert worden sind; frei sind dagegen heute noch die Guthaben der kriegführenden Staaten selbst, wie beispielsweise auch Deutschlands, sowie der übrigen vom Krieg bisher nicht berührten Länder.

Bisher haben sich unsere Behörden aus naheliegenden Gründen in erster Linie der Interessen des Warenimports und -exports angenommen und seit einer Reihe von Jahren die Geltendmachung der schweizerischen Finanzforderungen gegenüber dem Ausland zurückstellen müssen und daher nicht mit dem Nachdruck betreiben können, wie ihn die Bedeutung dieser Belange unter normalen Verhältnissen zweifellos verlangt hätte. So konnte in den Verhandlungen mit den Hauptschuldnerländern im Grunde genommen jeweils nur über das Ausmass der Transferierung von Erträgen verhandelt werden – meist mit bescheidenem, oft sogar gänzlich negativem Erfolg – während man sich mit einer vollständigen Blockierung der Kapitalbeträge wohl oder übel abfinden musste. Es ist aber zu befürchten, dass die Einbringlichkeit dieser Kapitalien umso zweifelhafter wird, je länger die Verzichtperiode, wie sie die schweizerischen Gläubiger in Kauf nehmen mussten, andauert. Es wird daher eine der dringenden Aufgaben der schweizerischen Behörden sein, diese schweizeri-

6. Dès 1940, cette question suscite une longue et abondante correspondance entre la BNS, l'OSC, l'ASB, le DPF, la DC du DEP et le Vorort de l'USCI. Finalement, sur proposition de l'ASB qui convainc les autres protagonistes, l'application des mesures de blocage reste partielle et notamment ne s'applique pas au contenu des safes dans lesquels, selon les indications de l'ASB, des capitaux importants ont afflué depuis le début de la guerre. Par une lettre du 9 décembre 1942, le Chef de la SCIPÉ du DPF, R. Kohli, appuie le point de vue exposé par l'ASB: Indépendamment des obstacles que créent à une telle application l'interprétation littérale et historique des dispositions mêmes de l'ACF précité, nous croyons qu'il convient dans ce domaine de faire preuve d'une extrême prudence, de crainte de provoquer dans les milieux étrangers un sentiment de malaise. La méfiance qu'éveillerait une extension subite de nos mesures de blocage au contenu des safes aurait certainement des conséquences pratiques très fâcheuses. Nous rappelons à ce propos les expériences désastreuses qui furent faites en France du temps du Front populaire. Nous croyons donc que, dans les circonstances présentes, il serait inopportun de modifier en quoi que ce soit le régime réservé jusqu'à présent aux safes, et qu'il convient pour l'instant d'admettre, comme par avant, qu'ils ne sont pas soumis aux dispositions de l'ACF du 6 juillet 1940 (E 2001 (E) 2/562).

Le point de vue de l'ASB s'étant imposé, la BNS en prend acte, par une lettre du 2 février 1943 signée par E. Weber et M. Schwab: Wir nehmen davon Notiz, nicht ohne unserem Bedauern darüber Ausdruck zu geben, dass in dieser Weise zweifellos sehr bedeutende ausländische Vermögen in der Schweiz unter Hintansetzung der allgemeinen schweizerischen Interessen preisgegeben werden (E 7110/1967/32 International 910/1581).

C'est dans ces conditions que l'OSC imprime des Directives aux banques concernant les modalités d'exécution de l'ACF du 6 juillet 1940, au 31 mars 1943. Cf. aussi E 2001 (E) 2/568-569 et E 7110/1967/32 International 900/2/1580.

schen Finanzforderungen gegenüber dem Ausland mit aller Energie geltend zu machen, sobald dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen möglich erscheint. Diese Gelegenheit wird voraussichtlich alsbald nach Beendigung der Feindseligkeiten und der Aufnahme der Friedensverhandlungen zur Neugestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Ländern kommen. Auf diesen Zeitpunkt hin muss die Schweiz gerüstet sein, und es sollten daher jetzt schon die Massnahmen getroffen oder zum mindesten vorbereitet werden, die für die Geltendmachung unserer Finanzforderungen die Voraussetzung bilden. Dazu gehört vor allem eine vollständige Erfassung der verschiedenartigen schweizerischen Finanzforderungen gegenüber einzelnen Ländern. Andererseits sollten auch die Guthaben von in solchen Ländern domizilierten Gläubigern gegenüber der Schweiz nach Art und Umfang ermittelt und gleichzeitig Vorsorge getroffen werden, dass diese nicht eines Tages, d. h. sobald die heutigen Schranken im internationalen Waren- und Zahlungsverkehr dahinfallen, aus der Schweiz abgezogen werden. Es müssen somit rechtzeitig umfassende vollständige Erhebungen der vorgenannten gegenseitigen finanziellen Beziehungen der Schweiz mit dem Ausland durchgeführt werden, und es ist weiter zu prüfen, was gegebenenfalls im Interesse des Festhaltens der ausländischen Guthaben in der Schweiz weiter vorgekehrt werden soll. Wenn man glaubt, die Durchführung dieser Massnahmen selbst vorläufig noch hinauschieben zu können, so sollen zum mindesten jetzt schon alle Vorbereitungen dazu getroffen werden, um im gegebenen Moment sofort zur Durchführung schreiten zu können; denn dieser Moment kann plötzlich eintreten und sollte uns alsdann völlig vorbereitet finden.

Zu solchen Vorbereitungen würden, ausser der Festsetzung der Texte für die Publikationen und Formulare für die Durchführung der Enquete, ferner gehören: Entwürfe zu Titel- und Kapitalkompensationsregelungen, Vereinbarungen über die Einführung sogenannter Erbschaftsclearings, betr. Heimschaffung von Rückwanderervermögen usw. Das Eintreten auf diese Fragen wird auch eine weitgehende Abklärung und die rechtzeitige Stellungnahme der verantwortlichen Stellen herbeiführen und verhindern, dass man vom Gang der Dinge überrascht wird.

Indem wir uns gestatten, Ihnen diese Bemerkungen zu übermitteln, fügen wir bei, dass wir zu einer Besprechung der Angelegenheit oder irgendwelcher sonstiger Mitwirkung bei den von Ihnen allenfalls in Aussicht zu nehmenden Massnahmen jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung stehen⁷.

7. *Le DPF n'ayant pas répondu à cette lettre de la BNS, G. Bachmann envisage en été 1943 de poser une question parlementaire au Conseil fédéral afin d'organiser des inventaires des avoirs suisses à l'étranger et des avoirs étrangers en Suisse. Pilet-Golaz demande alors un rapport à R. Kohli qui est chargé des problèmes financiers, plus particulièrement depuis novembre 1941 (cf. ci-dessus N° 120 et annexes, notamment son rapport du 16 octobre 1941). Sa notice est publiée en annexe au présent document.*

1238

12 JUILLET 1943

ANNEXE

E 2001 (E) 2/561

*Notice du Département politique*⁸

MT

Bern, 3. September 1943

ERHEBUNGEN ÜBER SCHWEIZERISCHE GUTHABEN IM
AUSLAND UND SCHWEIZERISCHE VERPFLICHTUNGEN
GEGENÜBER DEM AUSLAND.

Herr Professor Bachmann hat wegen der an den Bundesrat gerichteten und dem Schreiben an den Herrn Departementschef vom 28. August beiliegenden Anfrage⁹ mit dem Unterzeichneten Fühlung genommen.

Ganz allgemein ist zu sagen, dass in Bezug auf die Notwendigkeit der Enqueten seit langem gegensätzliche Auffassungen bestehen, als deren Exponenten die Schweizerische Bankiervereinigung einerseits und die Schweizerische Nationalbank andererseits auftreten, die in der Eingabe eine Fortsetzung finden. Die Nationalbank regte immer wieder Erhebungen, insbesondere über die ausländischen Anlagen in der Schweiz, an, während sich die Bankiervereinigung gegen diese Bestrebungen fortgesetzt wehrte. So wünschte die Nationalbank beispielsweise bereits im Jahre 1934 anlässlich des auf das Transfermoratorium folgenden ersten Clearingvertrages mit Deutschland eine Enquete über die deutschen Guthaben in der Schweiz und stellte gleichzeitig den Antrag, diese zu sperren. Herr Dr. Jöhr von der Schweizerischen Kreditanstalt, damals Mitglied der Delegation für die Wirtschaftsverhandlungen und Präsident ihres Finanzausschusses, war ein entschiedener Gegner einer derartigen Erhebung, die denn auch nicht zur Durchführung kam. Rückblickend kann heute festgestellt werden, dass die damals auf rund eine Milliarde Schweizerfranken geschätzten Guthaben zufolge des grossen deutschen Devisenbedarfs inzwischen restlos abgezogen worden sind und dass der Schweiz damit ein Pfand für die in Deutschland liegenden Beträge und eine Waffe für deren wirksame Verteidigung entgangen ist.

Seit durch den Bundesratsbeschluss vom 6. Juli 1940 die Guthaben gewisser von den Achsenmächten besetzter Gebiete, insbesondere diejenigen Frankreichs, gesperrt sind, wird darüber diskutiert, ob nicht über sie Bestandenserhebungen durchgeführt werden sollten. Dies bezügliche Wünsche wurden wiederholt von der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, von der Verrechnungsstelle und der Nationalbank geäussert, doch verhinderte die Opposition der Bankiervereinigung, dass ihnen Folge gegeben wurde. Die Klarheit über die gesperrten Guthaben wäre insbesondere deshalb von Interesse, weil – wie zufällig bekannt werdende Fälle zeigen – die Banken die Bestimmungen betreffend die Sperre nicht immer richtig anwenden und sie gelegentlich offensichtlich verletzen. Ganz entschiedene Gegner einer Enquete über die französischen Guthaben in der Schweiz sind die Genfer Privatbanken, bei denen die französischen Fluchtgelder einen grossen Teil der Geschäftsgrundlage ausmachen; der Widerstand der übrigen Banken, insbesondere der eigentlichen Grossbanken, ist geringer. Der Unterzeichnete hatte ganz kürzlich Gelegenheit, mit der Bankiervereinigung in dieser Frage Fühlung zu nehmen und darauf hinzuweisen, dass der Zeitpunkt für die Vornahme von Erhebungen insofern als günstig betrachtet werden könnte, als von offizieller französischer Seite unter dem gegenwärtigen Regime kaum Einwendun-

8. *Pilet-Golaz a lu cette notice rédigée par W. Reichenau et signée par R. Kohli le 5 septembre, puis le 30 septembre a écrit en tête du document: Dès lors M. B[achmann] a déposé sa petite question. Mais s'il n'est pas réélu – il ne se présente plus dit-on – elle deviendra automatique]t caduque.*

Bachmann ayant quitté le Conseil national après les élections fédérales de l'automne 1943, le Conseil fédéral ne répondra pas à cette démarche.

9. *Non reproduit.*

gen zu erwarten wären; nach einem Wechsel desselben könnte sich das ändern. Die Bankiervereinigung glaubt auch heute, trotzdem sie in ihrer Opposition nicht mehr geschlossen ist, dass die Bestandesaufnahme, deren Resultat sich auf die Dauer nicht würde verheimlichen lassen, zu einem Druck Deutschlands auf die Regierung Laval führen müsste, die sich bereit finden würde, diesem französische Guthaben in der Schweiz abzutreten. Da jedoch bereits schweizerischerseits eine Sperre verhängt ist und weil allfälligen auf derartige Abmachungen gestützten Begehren nicht nachgegeben würde, dürfte dieser Einwand kaum stichhaltig sein. Unbestritten muss dagegen bleiben, dass das Vertrauen in das Bankgeheimnis und damit in die Schweizerbanken durch die Erhebungen und die damit verbundene Beunruhigung der ausländischen Kunden gewissen Erschütterungen ausgesetzt würde. Jedoch sollten sich hier durch die Wahl geeigneter Methoden für die Enquete Wege finden lassen, die den Bedenken der Banken nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Was die Erhebungen über die schweizerischen Guthaben im Ausland anbetrifft, so liegen sie bereits für einzelne Länder vor, wobei allerdings zu bemerken ist, dass die Art der Durchführung nicht allen Wünschen, insbesondere betreffend die Vollständigkeit, gerecht werden konnte. So liegen Angaben über die schweizerischen Forderungen gegenüber Frankreich und Spanien vor; ferner wurde kürzlich die im Schreiben von Herrn Professor Bachmann erwähnte Enquete über die Guthaben in der Sterling-Area auf Veranlassung des Unterzeichneten durchgeführt. Sein Antrag, durch eine ähnliche Erhebung auch den Dollarraum zu erfassen, wurde von den Vertretern der Bankiervereinigung als keinem unmittelbaren Bedürfnis entsprechend abgelehnt. Dazu ist zu sagen, dass diese Vereinigung für die auf Dollar lautenden Titel eine Umfrage durchgeführt hat, von der uns allerdings nur die Schlussresultate bekannt sind¹⁰.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Unterzeichnete den Enqueten, soweit sie nicht Selbstzweck sind, nicht ungünstig gegenübersteht. Die Kenntnis der schweizerischen Verpflichtungen und Forderungen auf finanziellem Gebiet ist in der Tat für die wirksame Vertretung der Vermögensinteressen im Ausland von grösster Bedeutung. Er hat bisher stets versucht, zwischen den gegensätzlichen Tendenzen der an den Erhebungen interessierten Stellen einen Ausgleich herzustellen und positive Arbeit zu ermöglichen¹¹.

Herr Dr. Seemann von der Eidgenössischen Finanzverwaltung, dem das Schreiben von Herrn Professor Bachmann in Abwesenheit von Herrn Dr. Kellenberger vorgelegt wurde, vertrat die Auffassung, dass die Verhältnisse in Bezug auf die einzelnen Länder so rasch wechselten, dass die praktische Bedeutung der Enquêtes nicht überschätzt werden dürfe. Er glaubt, dass die Erfassung der Einzelheiten, wie sie Herrn Professor Bachmann offenbar vorschwebte, von mehr wissenschaftlichem als praktischem Wert wäre; er würde dagegen einen generellen Überschlag der Guthaben für nützlich halten.

10. Cf. E 2001 (E) 1/386 (*notamment la notice du 8 mars 1946*), E 2001 (E) 1/378 et E 6100 (A) 25/2333.

11. *Pilet-Golaz a souligné cette phrase dans la marge et y a écrit: Bien.*